

•  
•  
•  
•  
•  
•  
•  
•

# Gerd Schweitzer

E-Mail: [gscnet@yahoo.de](mailto:gscnet@yahoo.de)

[www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de](http://www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de)

ungeschönte Wahrheiten über Deutsche  
Innkompetenz und Ignoranz

Jobcenter Prignitz  
Freyensteiner Chaussee 9

16928 Pritzwalk  
per Fax 03395 758 286425  
(per Computer- Fax)

xxxxxxx, den 13.07.2013

BG-Nr.:0xxxxxxBGxxxxxxx

Einspruch/Widerspruch Bescheid (Verwaltungsakt) vom Eingang

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir /ich erheben gegen Ihren benannten Bescheid

Einspruch/Widerspruch da auch dieser Bescheide jedweder **Rechtsgrundlage** entbehrt. Die vorher ergangenen werden hiermit ergänzt und werden nicht damit aufgehoben!

1. gegen Ihre benannten Bescheide **in vollem Umfang**
2. wegen **fehlender Rechtsgrundlage** (SGB 1 - 12) ist/sind **ungültig** und **nicht anwendbar** nach:  
Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) iVm Art. 82 Abs. 1 GG iVm Artikel 1 GG und Artikel 20 GG), die Annerkennung eines in Deutschland **ungültigen** Gesetzes wird weiterhin **abgelehnt/verweigert!**  
<http://dejure.org/gesetze/GG/19.html>
3. wegen, bis heute **fehlender** Erfüllung unserer Grundrechte, deren Rechtsanspruch sich aus dem Ihnen bekannten Urteil (BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010) ergeben.  
““ Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten **existenznotwendigen** Bedarf **jedes** individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166>). Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums **nicht hinreichend nachkommt**, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung **verfassungswidrig**.““ Rn 137  
dessen Inhalt, weiterer **Inhalt dieses Einspruches/Widerspruches** ist, sowie gleiches für die Ihnen bekannte Böker-Stellungnahme, (die als eigenständige Bundestagsdrucksache Nr 17(11)314 vom Deutschen Bundestag veröffentlicht wurde und der Sammelbundestagsdrucksache Nr. 17(11)309 als Vorlage für den Sozialausschuß des Deutschen Bundestages zugeordnet wurde). Den Inhalt der vorgenannte Bundestagsdrucksache (Böker-Stellungnahme) machen wir insgesamt zum **weiteren Inhalt** dieses unseres Widerspruches.
4. mVa den Vorlagebeschluss des Sozialgerichtes Berlin Az. S 55 AS 9238/12 Verkündet am 25.04.2012 beim Verfassungsgericht, woraus sich auch für uns ein erheblich höherer Leistungssatz ergeben würde. Als weiterer Nachweis wird auf den Beschluß des LSG NRW v. 10.05.2012 - L 7 AS 1769/11 B verwiesen und auch die Leistungen ab dem 01.01.2013 nicht die gesetzlichen Grundlagen (Urteil wie o.b. etc...) erfüllen.

• • • • •

dessen Inhalt wir zum weiteren Inhalt dieses Einspruches/Widerspruches machen.

5. nach wie vor **fehlende** Warmwasserberechnungen mit **Grundlage** und **Erklärung** selbiger auch **Rückwirkend** (alle Leistungszeiträume)  
mVa BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010
6. nach wie vor **fehlende** Wohnkosten **laut unserer Tabelle (532,15EUR/mon.)**, für die, die Nachweise **erbracht** sind (mVa diverse Schriftsätze die Wohnkosten betr. Hier bes. die Unterl. Der AXAvers. Und, **da angemessen** monatlicher Betrag (**532,15€ seit 01.12.2011**) **rückwirkend** und diverser Schreiben/Aufforderungen, trotz Zusage unter Zeugen RA N , diese auch doch schon anzuerkennen!  
mVa BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010
7. Die Aufschiebende Wirkung ist vorausgesetzt!  
Sie/Ihre Institution sind weder Vollzugsbehörde noch besitzen Sie Vollzugsrecht und/oder Vollzugsgewalt!
8. Grundrechte müssen nicht beantragt werden (**stetig unverfügbarer Anspruch**) dies hat auch von Ihnen nicht umformuliert zu werden, mVa BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010, sowie auf die Ihnen bereits hinreichend bekannte „**Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruchs**“, (im Anhang wiederholt eingereicht und weiterer Inhalt diese Einspruches/Widerspruches)
9. die bis heute nicht der gültigen Rechtsnorm entsprechend- Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) iVm Art. 82 Abs. 1 GG berechneten und geleisteten Heizkosten. Ihre Gradtagzahlmethode ohne der Realität entsprechende Datengrundlage (Beispieldaten), (wiederholte gefährliche Körperverletzung, herbeiführen einer Brandgefahr, Aussetzung, unterlassene Hilfeleistung, Sachbeschädigung, Rechtsbeugung, Amtsmißbrauch, u.A., Vernichtung von Eigentum etc...) unter Vorlage der Grundlage zur Berechnung, sowie fehlen der Summe (Betrag der zustehenden Leistungen und/oder der zuerkannten Menge (Liter Heizöl), **ohne die**, ein Kostenvoranschlag **ausgeschlossen** ist, eine **Schätzung ins blaue**, der uns zustehenden Leistungen kann und wird nicht vorgenommen,  
mVa BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010  
mVa Ihre Richtlinie: 5.2  
  
(„Die **ermittelten** angemessenen Heizkosten sind dem Antragsteller mitzuteilen.“),  
  
was auch für die herangezogenen **Berechnungsgrundlage** (ausführlich) und **Daten** (ausführlich) gilt.
10. Weiter sind durch Ihre gesammelten benannten und angegangenen Bescheide und Anhänge, weder Ihre Zahlungen noch die Summen zu erkennen und/oder **nachvollziehbar** Kontogutschriften zu ermitteln mVa BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010 „Ihrem Berechnungsbogen sind die Leistungen, insbesondere der jeweiligen Zahlungsaufforderungen, im Einzelnen nicht zu entnehmen sowie auch nicht die Grundlage der Berechnung“ BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010 Diese Summen sind weder **nachvollziehbar** erstattet, noch kommen Sie Ihrer **Aufklärungs-** und **Informationspflicht** § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur **unverzögerten** Abwicklung wegen §1 SGB I.) oder gar Ihrer **aktiven Schutzpflicht** aus Artikel 20 GG nach
11. Wohl dürfen Sie vorläufig, die Zahlungen in **voller Höhe (100%)** nach dem SGB leisten, dies ist **keine** Anerkennung des gleichen, **Nachforderungen** sind in voller Höhe nebst Zinsen zu leisten.

**Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden**

30.02.2013

Seite 3

BG-Nr.:

**Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden.....**

Vorraussetzung ist, durch Sie/Ihre Institution die **ausführliche Bearbeitung jedes einzelnen Punktes** durch Sie, rechtlich belegt

Zusätzlich entstehende Kosten (Schäden), Mahngeb. etc... gehen zu Ihren Lasten nebst Zinsen und gelten **rückwirkend**, bis zur **vollständigen** Leistung weiter als gefordert.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, das durch den Umstand der permanent widerrechtlich gekürzten Regelleistungen, eine erhebliche Unterdeckung (mVa 1 BvL 1/09 - 1 BvL 3/09 - 1 BvL 4/09 vom 09.02.2010 und Artikel 1 GG in Verbindung mit Artikel 20, Absatz 1 des Grundgesetzes) entsteht/entstanden ist, und somit weder eine ausreichende Ernährung, noch ausreichende Beheizung, so wie ausreichende Körperpflege/Hygiene oder anderes Möglich ist.

Weiter weise ich darauf hin, das ich durch den Umstand des permanenten Hungerns, der **permanenten Gefahr** für **Leib, Leben** und **Gesundheit**, die für meine Familie, insbesondere meiner Kinder, von Ihrem **rechtsgrundlosem** (§ 32 ZPO), **schikanösen, willkürlichem, vorsätzlichem** Handeln ausgeht, zukünftig von meinem, mir durch Gesetz § 32 Abs. 2 StGB, § 34 StGB wie auch durch das GG zugesichertem Notwehrrecht in vollem Umfang gebrauch machen werde!

Ihre Frist **sofort/unverzüglich!**

Vorname Name

Unterschrift

Anhang: Gewährleistungs-**Einforderung** des Rechtsanspruchs

Anhang: Gewährleistungs-**Einforderung**

**Gewährleistungs-Einforderung des Rechtsanspruchs nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG zur Vermeidung der Bezugsnotwendigkeit von nur subsidiären Leistungen.**

in staatlicher Selbstverwaltung gem.  
UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1  
von

Vorname Name  
**Namens und im Auftrage Bevollmächtigter der gesamten Familie (BG)**

erlaube ich mir, Sie als mir derzeit für soziale Leistungen bekannte Stelle und somit erstangegangenen Träger auf ihre aktive Schutzpflicht der ausdrücklich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend GG) unveräußerlich verankerten Grundrechte hinzuweisen und fordere Sie hiermit auf, dieser aktiven Schutzobliegenheit nun unverzüglich nachzukommen!

Laut § 9 SGB X sind „Anträge“ auf soziale Leistung formlos zu stellen. Hier stellt sich allerdings durchaus die Frage warum der **Basisanteil**, nämlich die **Grundrechte** überhaupt beantragt werden sollen oder besser überhaupt müssen. Diese sind eigentlich vom Staat gemäß dem GG sowieso schon gewährt, da sie **unveräußerlich** und oftmals **unabdingbar** sind. Eine Notwendigkeit und erst recht keine Rechtsgrundlage für ein von Ihnen möglicherweise angedachtes Clearinggespräch ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Sie sind in Ihrer **Amtstätigkeit** ausdrücklich nach Art. 20 Absatz 3 GG unmittelbar an geltendes Recht gebunden. Ich fordere zudem folglich auch nur meinen existentiell zwingend notwendigen Rechtsanspruch ein. Selbst bei aktiver Versagung eines Ihrerseits vielleicht vermuteten Anspruches nach SGB II, würde von Ihnen aufgrund einer Prüfbiegenheit für mögliche Ansprüche nach dem SGB XII als erstangegangener Träger weiterhin der Fall nach § 18 SGB XII oder via § 70 & 73 SGB XII zur Prüfung vorliegen.

Daraus ergibt sich dann konsequenterweise **(wegen später auch einklagbarer Verbindlichkeit nur schriftlich)** eine ausführliche Beratungs- und Aufklärungspflicht aus § 4 SGB II und §§ 13 ff auch 17(!) SGB I zur unverzügerten Abwicklung wegen §1 SGB I.

Nicht zuletzt aufgrund von Artikel 19 GG sind die Grundrechte eines Deutschen nahezu völlig uneingeschränkt zu gewähren (hier besonders unverzichtbar die existentiell unabdingbaren Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20), die dauerhaft Bestand haben. Das BVerfG leitete sie offiziell dazu legitimiert, am 09.02.2010 direkt im Falle der Erfordernis und Nichterfüllung über andere Gesetze und Rechtsansprüche unmittelbar aus Art. 1 und 20 des GG ab.

Immerhin gehören auch sie zu der Gruppe „aller staatlichen Gewalt“ aus Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG die zum aktiven Schutz dieser Grundrechte verpflichtet ist und auch den vom BVerfG am 09.02.2010 in Kraft gesetzten direkten Rechtsanspruch erfüllen muss, da das BVerfG eine auch **Sie bindende Anordnung** getroffen hat, man lese hierzu insbesondere das RZ 220.

[www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

„Um die Gefahr einer Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in der **Übergangszeit** bis zur Einführung einer entsprechenden Härtefallklausel **zu vermeiden, muss die verfassungswidrige Lücke** für die Zeit ab der Verkündung des Urteils **durch eine entsprechende Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geschlossen werden**.“. Unzureichende Leitungsgewähr bei Bedürftigkeit ist ein Härtefall in diesem Sinne.

In allen möglichen Fällen besteht zudem unausweichlich die Weiterleitungspflicht an die zuständige Stelle und die Hilfesicherungspflicht bis zur Abarbeitung dort. Das wären also entweder der

30.02.2013

Seite 5

BG-Nr.:

Grundsicherungsträger als Nothelfer bei Staatsversagen oder direkt der demokratische Sozialstaat BRD selber (dem BVerfG folgend der „Bund“ ; Art. 86 GG) oder dem jeweiligen Land (Artikel 83-85 GG) im Falle der Verpflichtung gegen den sie Ihre Forderung analog zu § 33 SGB II geltend machen könnten.

Als Grundrechtsträger aus Artikel 166, 1 und 20 wegen Art. 19, 79 GG und Art. 25 GG muss meine/unsere Existenz **aktiv, ausreichend** und **zeitnah** gesichert sein. Auch unter Vertragsfreiheit (Art. 9 Absatz 3 GG) um auch dann als nicht stigmatisierter Mensch (Art. 3 GG) und natürliche Person im Sinne des Völkerrechtes leben zu können.

Sie dürfen aber gerne **ausführlich** rechtlich belegen (in jedem Fall **komplett**, ausgehend vom **allgemeinen Völkerrecht**, der Menschenrechtskonvention, dem GG bis hin zu dem von Ihnen vorgeschobenen SGB 1-12), dass ein Leistungsantrag auf ALG II keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter bzw. mit den AGB des SGB 1-12 darstellt und zur Erlangung von einfachsten Grundrechten absolut unverzichtbar aber verfassungskonform ist.

Dennoch muss – im Falle des Vertragsschluss - selbst so ein Vertrag und die zulässige Ausgestaltung mit der einfachen gesetzlichen Basis von GG, MRK, UN-Charta/Völkerrecht in Einklang stehen und **darf keine** existentielle Notlage zur einseitigen Benachteiligung ausnutzen.

*Eine positive unverzügliche Bescheidung - des hiermit gleichfalls gestellten - Vorschussantrages und die unverzügliche **existenzsichernde** Leistungserbringung zumindest des normativ unabdingbaren Existenzminimums nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG, könnte den notwendigen effektiven Rechtsschutz für den voraussichtlich sogar völlig fehlenden innerstaatlichen Rechtsweg, zur Erlangung im Sinne von (Art. 19 Absatz 4, EMRK 6, 13) und damit die Basis für ein so überhaupt erst mögliches faires Verfahren im innerdeutschen wie auch internationalen Kontext herstellen. Allerdings gehe ich erfahrungsgemäß davon aus, dass daran offensichtlich kein sonderliches Interesse Ihrerseits besteht.*

*Zu allem Überfluss bliebe aber auch noch die Verpflichtung iVm Art. 22 u. 25 der UN-Res. 217 A (III) der Generalversammlung vom 10 Dezember 1948 als weitere Handlungsbasis, gegen die sie mit Ihrem fortdauernd Handeln verstoßen.*

Der Grundrechtsverletzte befindet sich in einem völligen Rechtsvakuum von fehlenden Regelungen, Feststellungen, Zuständigkeiten und Organisationen. Desaströse Zustände in einer bereits 62 Jahre tätigen sozialstaatlichen Demokratie und das trotz weiterhin ebenfalls gültiger Landesverfassung für **XXXXXXXXXX**.

**Es ist wohl eine Auslegung des GG zu dieser unhaltbaren Situation unvermeidbar. Dazu ist aber nur das BVerfG befugt, was Behörden und Richter durchaus beachten sollten.**

Der Landtag bzw. die Regierung von **XXXXXXXXXX** hätten ohne Weiteres einen Normenkontrollantrag stellen bzw. eine entsprechende Klage oder einen Gesetzesentwurf zur Behebung dieser defizitären Situation einreichen können. Dies ist bisher nicht geschehen.

Nach lückenlosem Nachweis der kompletten Rechts- und Ermächtigungsgrundlage beginnend beim GG in Verbindung mit den entsprechenden übergeordneten Vereinbarungen das Völker- und Menschenrecht betreffend, zur erneuten Notwendigkeit und Umfang, begleitet von einer schriftlichen Erklärung, warum eine doppelte bzw. mehrfache Datenerhebung bei unveränderten Zuständen , keine Steuermittelverschwendung angesichts knapper Kassen und keinen Verstoß gegen die Datensparsamkeit (§§67a ff SGB X) darstellen soll, kann ihrerseits genau dann wieder um Mitwirkung nachgesucht werden, wenn meine/unsere Existenz nachweisbar im Sinne des Art. 1 in Verbindung mit dem Art. 20 GG ausreichend mit entsprechenden Ressourcen (oder zumindest der verbindlichen zügigen Kostenerstattungszusage) dafür gesichert ist.

30.02.2013

Seite 6

BG-Nr.:

**Zu Entkräftung der Aussagen und Nachweise des Antragstellers in vorhergehenden „Anträgen“ auf Leistungen nach dem SGB II bei nicht ausreichender eigener Versorgung im Sinne des Art. 11 GG haben sie bisher nichts außer „Vermutungen“ vorgetragen.**

Nur kann der Hilfsbedürftige gemäß „**negativa non sunt probanda**“ gerade das vorhandene „Nichts“ nicht beweisen oder muss angeblich sogar Unterlagen (mehrfach) einreichen die zum Einen keine neuen Erkenntnisse bringen und für die zum Anderen keine Rechtsgrundlage mangels Erfordernis zur Erfassung vorhanden sind (Art. 20 Absatz 3).

Man muss wohl bei der üblichen Abarbeitungspraxis bei den dafür zuständigen Stellen häufig von rechtsgrundlosem Handeln (§ 32 ZPO) und auch schon mal von einem vorliegenden Tatbestand im Sinne des §164 Absatz 2 StGB wie auch weiterer ausgehen. Aussagen über Gewissenprobleme außer Dienst und/oder entsprechende Meldungen über persönliche Konflikte im Befehlsnotstand sind seltenst evident aktenkundig gemacht worden. In ihrem Hause verteilt dürfte dazu aber durchaus ausreichend Material vorhanden sein um offenkundig sogar den Vorsatz und das Wissen um das Fehlhandeln belegen zu können.

Abschließend weise ich Sie eindringlich darauf hin, dass dieses Schreiben **AUSDRÜCKLICH KEIN ANTRAG** mit Unterwerfung unter die SGB 1-12 ist (obwohl diese Gesetze in keiner Weise **geeignet** sind in meine/unsere **unveräußerlichen Grundrechte** einzugreifen, aber durchaus eine latente **Gefahr der Ausführenden** dazu bei Unterwerfung der Involvierten unter die SGB besteht.), sondern ausschließlich eine (noch) höfliche verbindliche Aufforderung an Sie zur Mithilfe bei der Durchsetzung meiner Grundrechte nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG darstellt. Aus Rücksicht auf mögliche Unwissenheit und Rechercheerfordernis ihrerseits dürfen Sie hilfsweise u. vorerst selbstverständlich die Ihnen zumindest bekannten Leistungen nach RBEG und den SGB in Anlehnung an das Ihnen bekannte Urteil BVerfG, 1 BvL 1/09-2/09-3/09 vom 9.2.2010 erbringen. Daraus ergeben sich aber keinerlei **Rückforderungsansprüche** oder anderweitige Forderungen gegen mich/uns, da der Annahme zu einer möglichen gewollten freiwilligen Rückgabe oder gar einem **Grundrechtsverzicht** hier **vollumfänglich** widersprochen wird. Sollte das normativ unabdingbare soziokulturelle Existenzminimum nach einer möglicherweise in der Zukunft durchgeführten Feststellung unter den bereits von Ihnen erbrachten Leistungen liegen, ist das ihr alleiniges Betriebsrisiko. Wenn sie bewusst oder aus Unkenntnis das SGB anwenden ist das Ihre freies ausgeübtes Ermessen bezüglich der Dienstausbübung, stellt aber nichts desto Trotz strafbares Handeln dar.

Ich behalte mir allerdings nach einer möglichen Feststellung höherer Ansprüche eine entsprechende Nachforderung durchaus vor. Sollten Sie sich nicht für die Umsetzung von o.g. Grundrechten verantwortlich fühlen, erwarte ich diesbezüglich einen entsprechenden Schriftsatz mit kompletter Begründung und den dazugehörigen vollständigen Rechtsgrundlagen. Diesem sind die ladungsfähigen Anschriften der Ersteller und aktiv Beteiligten inklusive dem Vorhandensein eines Beamtenstatus hinzuzufügen.

Vorname Name

Unterschrift

xxxxxxxxxx, den 13.07.2013